Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Paderborn e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL zu beachten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgaben des Vereins sind
   (a) die Übernahme von rechtlichen Betreuungen
   (b) die Gewinnung, Begleitung, Beratung und Schulung von ehrenamtlichen Betreuern sowie die Beratung von Bevollmächtigten
   (c) die Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
   (d) die Gewährleistung der Erfordernisse und Umsetzung der Anforderungen für die Anerkennung als Betreuungsverein (§ 14 ff BtOG).
2. Der Verein verfolgt das Ziel, die Achtung der Rechte, der Würde und der Selbstbestimmung von Menschen, die infolge von Krankheit oder Behinderung ihre Interessen nicht ohne Hilfe und Unterstützung wahrnehmen können, zu gewährleisten und ihr selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu fördern.
3. Die Einrichtungen des Vereins dienen allen hilfesuchenden Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben. Dieser Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein handelt in erster Linie selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bekenntnisbindung der Mitarbeiter

1. Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Mitarbeiterrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
4. Mitglieder, die in vorsätzlicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss vor der nächsten Mitgliederversammlung informiert.
5. Die Kirchengemeinden des Kreises Paderborn sind geborene Mitglieder des Vereins, ab Zugang ihrer schriftlichen Erklärung beim Vorstand, dass sie Mitglieder sein wollen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   (a) wählt den Vorstand unter Beachtung des § 8 Punkt 1
   (b) entscheidet über die Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
   (c) entscheidet über die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
   (d) nimmt den vom Vorstand und von der Geschäftsführung zu erstattendem Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen
   (e) beschließt über den Wirtschaftsplan sowie die Gewinn- und Verlustrechnung,
   (f) beschließt über die Entlastung des Vorstandes
   (g) bestellt einen Kassenprüfer
   (h) entscheidet über Satzungsänderungen
   (i) beschließt über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr oder nach Bedarf statt. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters schriftlich oder per Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
7. Mitglieder des Vorstandes des Vereins und die Geschäftsführung müssen in der Regel Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB, der die Geschäfte führt. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von der Geschäftsführung über die ihr übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen.
2. Der Geschäftsführung kann die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins übertragen werden.
3. Der Geschäftsführung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes eine Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer wird für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören.
2. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine im Auflösungsbeschluss beziehungsweise durch gesonderten Beschluss bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu benennende, gemeinnützige Einrichtung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.

*Hinweis:
Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist auch immer die weibliche Form gemeint.